

MIETVERTRAG über die gewerbliche Vermietung von gerahmten Fotografien (B2B)

zwischen

Vermieter:

Chris Baumann Foto Service & Handel
Bergstraße 9, 79194 Gundelfingen
Fotograf-Betriebsnummer: 115259

und

Mieter (Unternehmer im Sinne des §14 BGB):

[Firmenname]

[Adresse]

[Vertretungsberechtigter]

§1 Mietgegenstand

Vermietet werden folgende Fotografien inklusive Rahmen:

- **Rahmenmodell:** Aluminium-Wechselrahmen PEARS, 2-mm-Floatglas, MDF-Rückwand, inklusive Aufhängern für Hoch- oder Querformat.
- **Hersteller:** Boesner GmbH
- **Rahmengröße:** 60 x 80 cm
- **Beschreibung der Fotografien:** Motive im Maß 50 x 70 cm
- **Anzahl:** 3 Bilder gerahmt
- **Wiederbeschaffungswert:** pro Bild & Rahmen 150 €
- **Besonderheiten / Brandschutz:** Die vom Vermieter überlassenen Rahmen entsprechen nicht den geltenden Brandschutzanforderungen. Sie sind nicht schwer entflammbar und wurden nicht nach DIN 4102 oder EN 13501 geprüft. Soweit keine versteckten Konstruktionsmängel vorliegen, übernimmt der Mieter die volle Verantwortung für Aufstellungsort, Nutzung und Brandrisiken.

§2 Mietdauer

Der Vertrag beginnt am:

Der Vertrag kann von beiden Parteien **jeweils zum Ende eines Quartals** mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich gekündigt werden.

Wenn keine fristgerechte Kündigung erfolgt, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Quartal.

Quartalsenden gelten als **31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember** eines Jahres.

Diese automatische Verlängerung wiederholt sich jeweils, bis eine Partei von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

§3 Mietpreis

Miete pro Quartal: 169 € für 3 Bilder zzgl. gesetzlicher MwSt. (monatlich 56,33€)
Zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung.

§4 Gefahrenübergang, Brandschutz und Nutzung

1. Mit Übergabe der Kunstwerke geht die volle Sach- und Preisgefahr auf den Mieter über. Dies gilt auch bei zufälligem Untergang, höherer Gewalt oder Verschlechterung ohne Verschulden.
 2. **Brandschutz-Hinweis:** Die vom Vermieter überlassenen Rahmen entsprechen nicht den geltenden Brandschutzanforderungen. Sie sind nicht schwer entflammbar und wurden nicht nach DIN 4102 oder EN 13501 geprüft.
 3. **Haftung des Mieters:** Der Mieter übernimmt die volle Verantwortung für den Aufstellungsort, die Nutzung und die Umgebung der Kunstwerke einschließlich der Rahmen. Er haftet für alle Schäden oder Verluste, die durch Brand, Hitze, Feuer oder sonstige Gefahren entstehen, unabhängig davon, ob diese auf sein Verschulden zurückzuführen sind.
 4. **Pflichtprüfung:** Der Mieter ist verpflichtet, vor Aufstellung des Kunstwerks zu prüfen, dass der Aufstellungsort den lokalen Brandschutzvorschriften entspricht und keine gesetzlichen oder versicherungsrelevanten Anforderungen verletzt werden.
 5. **Freistellung:** Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Aufstellung, Nutzung oder aus einem Brand des gemieteten Kunstwerks resultieren
-

§5 Montage, Verkehrssicherung und Beschaffenheit

1. **Montage und Verkehrssicherung:**
Die Montage und Anbringung der Mietgegenstände erfolgt ausschließlich durch den Mieter in eigener Verantwortung. Mit Übergabe der Mietgegenstände geht die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Anbringung und des sicheren Zustands auf den Mieter über.

Der Mieter ist verpflichtet:

- die Tragfähigkeit der Wand oder Befestigung zu prüfen
- geeignete Dübel, Schrauben oder Aufhängungen zu verwenden
- die ordnungsgemäße Befestigung regelmäßig zu kontrollieren

Der Vermieter weist darauf hin, dass die Aufhängung der Mietgegenstände nur für die angegebene Maximaltraglast ausgelegt ist. Für Schäden, die auf eine unsachgemäße Montage, fehlende Kontrolle oder unzureichende Wandtragfähigkeit zurückzuführen sind, haftet ausschließlich der Mieter.

2. **Beschaffenheit der Mietgegenstände:**
Der Vermieter gewährleistet, dass die Mietgegenstände bei Übergabe frei von erkennbaren Material- und Konstruktionsmängeln sind. Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung, eigenmächtiger Veränderungen oder unzureichender Befestigung durch den Mieter gehen zu Lasten des Mieters.

3. **Freistellung:**

Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der dem Mieter obliegenden Verkehrssicherungspflichten beruhen.

§6 Haftung des Vermieters

1. **Haftung für Personenschäden:**

Der Vermieter haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

2. **Haftung für sonstige Schäden:**

Für sonstige Schäden haftet der Vermieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für:

- Beschädigungen an Wänden, Decken, Böden oder sonstigem Mobiliar
- Bohrlöcher oder Dübellöcher
- Verfärbungen, Ausbleichung, Druckstellen oder Flecken
- statische oder bauliche Auswirkungen
- Folgeschäden durch Herabfallen des Werkes

3. **Haftung für Folgeschäden:**

Der Vermieter haftet nicht für mittelbare Schäden, Betriebsunterbrechung oder entgangenen Gewinn. Eine Haftung für Folgeschäden durch Herabfallen des Werkes besteht nur bei nachweisbaren Konstruktions- oder Materialmängeln, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

4. **Freistellung:**

Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der dem Mieter obliegenden Verkehrssicherungspflichten beruhen.

§7 Rückgabe

Das Kunstwerk ist im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.
Beschädigungen werden zum Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungswert berechnet.

§8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau.
Es gilt deutsches Recht

Unterschriften

Ort, Datum: _____

Vermieter

Mieter

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Chris Baumann

Chris Baumann Foto Service &
Handel

**[Name des vertretungsberechtigten
Mieters]**

[Firmenname des Mieters]